

dern Ende, als denen das Maul zu stopffen, welche allen Päpstlichen Ablass, als Conterband (das ist als unzulässige und verbotne Waare) im Himmel, beschreyen.

§. 2.

Der 2)dre offenbahre Betrug in der Creutz-Bulle ist die Verheissung, den völligen Ablass und Vergebung aller Sünden vor die Käufer zu verdoppeln, die zwen derselben Bullen in einem Jahre kauffen wollen. Diese Bulle aber vergönnet ein Jahr zu dem andern Kauf. Gleichwohl da die Erkauffung dieser 2. Bullen zusammen nicht durch sie verboten wird, so werden sie gemeiniglich zugleich gekauft. Ist aber nicht der Kauf eines zwiefachen völligen Ablasses und doppelter völligen Vergebung aller Sünden mit einander eine alzu ungereimte Sache, als daß man sie mit der Regul: Überfluß des Guten schadet nicht, rechtfertigen wollte? Denn es kan kein so selbststreitiges und widersprechendes Ding so leicht genennet werden, das diesem beykomme, da man nehmlich die Kraft eines Dinges zu einer Wirkung doppelt haben will, da sie einfach gnung ist. So daß wenn die 2. ersten silberne Reale (oder 7. Gl.) noch so wohl angelegt wären zu Erkauffung der ersten Bulle, sie doch nothwendig das andremahl übel angelegt und verschleudert werden müßten, von ein Hauffen Leuten, die es eben nicht übrig haben, wenn sie zugleich vor die andre ausgegeben werden. Würde ein Marcktschreyer nicht, wenn er noch so gut schwätzen und sein Commissarius noch so gute Schwäncke und Possen vorbringen könnte, von seinen gaffenden Zuhörern von der Schau-Bühne hinunter geworffen werden, daß er sich nimmermehr wieder dürfte sehen lassen, wenn er, nachdem er ihnen Zeddel von seinem höchst heilsamen Balsam gegeben und sie versichert hätte, daß er ohnfehlbar alle Kranckheiten heile, doch zugleich in einem Othem ihnen sagte: Wenn sie noch einen Zeddel löseten von dieser vortreflichen Arzney, ihre Kraft verdoppelt werden würde?

§. 3.